

Anlage 28.

(Drucksachen. Nr. 30.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Begutachtung des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes betreffend Abänderung der rheinischen Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetze.

Der Herr Ober-Präsident hat im Auftrag des Herrn Landwirtschaftsministers unterm 27. Februar ds. Js. ersucht, den in der Anlage abgedruckten Gesetzentwurf nebst Begründung dem Provinziallandtag zur Begutachtung vorzulegen.

Ueber die Veranlassung und den Zweck des Gesetzentwurfes gibt die Begründung eingehend Auskunft; es darf hier darauf hingewiesen werden.

Der Entwurf zerfällt in 5 Artikel. In Artikel I bis IV einschließlich werden Aenderungen einzelner Bestimmungen der Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetze vorgeschlagen.

In Artikel I handelt es sich um Aenderungen in dem Gesetz betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885*), nämlich

1. in § 1 Abs. 2 soll die Bestimmung, daß die Zusammenlegung unterbleibt, wenn im Einleitungstermine fünf Sechstel der Eigentümer widersprechen, gestrichen werden;
2. in § 4 soll durch Streichung der Worte „forstmäßig bewirtschaftete Waldgrundstücke“ bewirkt werden, daß derartige Grundstücke auch ohne Einwilligung der Beteiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.
3. In § 6 Abs. 2 soll die Bestimmung, daß eine Geldabfindung nicht mehr als 3% der dem Teilnehmer gebührenden Gesamtabfindung betragen darf, gestrichen werden, es soll also die Möglichkeit der Geldabfindung nicht begrenzt sein.
4. In § 6 Abs. 3 soll durch Streichung der Worte „sowie für Waldbäume“ bewirkt werden, daß die Holzbestände ohne weiteres mit dem Eigentum an dem Grund und Boden auf den Empfänger der Abfindung übergehen, der dafür Geldentschädigung zu leisten hat.
5. Dem § 6 soll ein neuer Absatz beigelegt werden, welcher die im landrechtlichen Teil der Provinz geltende, der Sicherstellung der Realberechtigten und Hypothekengläubiger dienende sog. Verwendungsregulierung auch für den übrigen Teil der Provinz einführt.
6. Dem § 8 Abs. 4 soll ein Satz beigelegt werden, welcher der Generalkommission die Möglichkeit geben soll, bei der Verteilung der Aufwendungen für Wege, Gräben und dergl. nicht nur die Teilnehmungsrechte sondern auch andere Gesichtspunkte, z. B. den Vorteil, den die Anlage dem Einzelnen bringt, zu berücksichtigen.

*) Der Geltungsbereich der einzelnen nachstehend genannten Gesetze und der Wortlaut der abzuändernden Bestimmungen ist in der Begründung angegeben.

In Artikel II sollen in dem Geltungsbereich des Gesetzes betr. die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitenstein vom 4. April 1869 die vorstehend unter 2 und 4 aufgeführten Aenderungen gleichfalls eingeführt werden.

Artikel III will den vorstehend unter 6 genannten Zusatz auch in den § 16 Abs. 4 der Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 und Artikel IV den oben unter 5 angegebenen Absatz auch dem § 1 des Gesetzes betr. die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechtes geltenden Zuständigkeits-Verfahrens und Kostenvorschriften zc. vom 12. Mai 1902 anfügen.

Bezüglich der genannten Artikel wird auf die Begründung Bezug genommen, der in allen Teilen zugestimmt werden kann.

Der Schwerpunkt des Entwurfes liegt in Artikel V. Hier will der Entwurf, wie die Begründung ausführt, „für solche, dem Gebirgs- und Hügeland angehörigen Gemarkungen, wo zur Vermeidung schwerer Hochwasserschäden die Zurückhaltung des Niederschlagswassers oder die Verhütung des Entstehens von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildung notwendig ist, besondere Vorschriften einführen, die nicht allein die Zusammenlegung der in Betracht kommenden Grundstücke, sondern auch deren Aufforstung und forstmäßige Bewirtschaftung und zwar auch gegen den Willen der Eigentümer ermöglichen.“ Ganz abgesehen von der großen Bedeutung, welche die Aufforstung von Dedland und die Hebung der Waldkultur im allgemeinen hat, ist die besondere Wichtigkeit der Bewaldung der Hänge an hochwassergefährlichen Wasserläufen so allgemein anerkannt, daß die Absicht der Staatsregierung, hier fördernd einzugreifen, nur freudig begrüßt werden kann.

Es fragt sich nun, wie der Entwurf dies erreichen will.

Das Verfahren ist kurz folgendes:

I. Stadium:
Ermittlung der
Ländereien (§ 2).

Zunächst sollen die für den genannten Zweck in Betracht kommenden Ländereien durch eine vom Regierungs-Präsidenten zu berufende Kommission ermittelt werden. Die Kommission soll außer dem Vertreter des Regierungs-Präsidenten als Vorsitzenden bestehen aus einem Forstfachverständigen, einem Landwirt, einem Meliorationsbaubeamten, einem Vertreter der Provinz, je einem von den Kreisaußschüssen zu wählenden Vertreter der beteiligten Kreise und Gemeinden. Das Ergebnis der Ermittlungen der Kommission wird öffentlich ausgelegt, über Einwendungen entscheidet der Ober-Präsident endgültig.

II. Stadium:
Antrag auf Zu-
sammenlegung.
(§ 4).

Den Antrag auf Zusammenlegung kann außer den beteiligten Grundbesitzern auch der Kreisaußschuß im Einverständnis mit der Provinzialverwaltung stellen.

III. Stadium:
Beschluss der Ge-
neralkommission.
(§§ 5, 6).

Die Generalkommission beschließt nach Anhörung des zuständigen Regierungs-Präsidenten über die Festsetzung des Umlegungsbezirkes und die Zulässigkeit des Verfahrens. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

Ferner bestimmt die Generalkommission im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten diejenigen Grundstücke, welche aufzuforsten oder forstmäßig zu nutzen sind. Hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

IV. Stadium:
Sicherung der
forstmäßigen Be-
wirtschaftung.
(§ 7).

Diejenigen Grundstücke, deren forstmäßige Bewirtschaftung nach dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten nicht sichergestellt ist, werden, sofern die Eigentümer sich nicht zu einer Wirtschaftsgenossenschaft vereinigen, im Zusammenlegungsverfahren gegen Erstattung des vollen Wertes dem Kreisverband zum Zwecke der Aufforstung und forstmäßigen Bewirtschaftung überwiesen. Mit Zustimmung des Kreisaußschusses kann das Eigentum einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes (Gemeinde, Provinz, Staat), die dazu bereit ist, übertragen werden.

Die aus der Anwendung des § 7 sich ergebenden Kosten hat der Kreisverband oder der andere öffentliche, der die Grundstücke überwiesen erhalten hat, zu tragen. Tritt eine „unverhältnismäßige Belastung“ des Kreises oder des Verbandes ein, so hat die Provinz „den übersteigenden Kostenbedarf“ zu übernehmen. Darüber, ob, in welcher Höhe, auf welche Dauer und unter welchen Bedingungen das zu geschehen hat, entscheidet nach Anhörung des Provinzialausschusses der Provinzialrat. Ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung ist nicht vorgesehen.

Wenn man das vorgeschlagene Verfahren betrachtet, fallen drei Gesichtspunkte in's Auge, die besonderer Prüfung bedürfen.

Zunächst handelt es sich nicht nur um eine erhebliche Beschränkung des Eigentums, sondern in manchen Fällen um eine Enteignung, in dem die Grundstücke, deren forstmäßige Bewirtschaftung nicht sicher gestellt ist, den Eigentümern entzogen und gegen Ersatz des vollen Wertes dem Kreis überwiesen werden sollen. Sodann kommt eine erhebliche Belastung der Provinz in Frage. Daß die Provinz zur Erfüllung der in der Vorlage bezeichneten wichtigen Aufgabe beizutragen hat, ist selbstverständlich, sie wird sich dieser Pflicht ebensowenig entziehen, wie sie es in früheren Fällen getan hat. Es muß aber Wert darauf gelegt werden, daß nicht von anderer Stelle über ihre Mittel verfügt wird, ohne daß ihr ausreichende Mitwirkung gewährt wird. Nach dem Entwurf soll sie alle die Kosten übernehmen, welche eine unverhältnismäßige Belastung des Kreises oder des Verbandes, der etwa für ihn eintritt, darstellen würden. Eine solche unverhältnismäßige Belastung ist nach der Begründung nicht nur dann anzunehmen, wenn die Kosten die Leistungsfähigkeit des Kreises übersteigen, sondern auch dann, wenn sie ihn stärker belasten, als seinem Interesse an der Aufforstung und der Erhaltung des Waldes entspricht. Nach Lage der Verhältnisse muß angenommen werden, daß der weitaus größte Teil der Kosten auf die Provinz fallen würde, denn einmal sind die in den Höhengegenden gelegenen Kreise durchweg besonders leistungsschwach, dann wird aber auch das Interesse der an der Quellgegend der Wasserläufe gelegenen Bezirke in der Regel als erheblich geringer bezeichnet werden, als das derjenigen am Mittel- und Unterlauf. Dieser starken Beteiligung an den Kosten gegenüber gibt der Entwurf der Provinz keineswegs die erforderliche Möglichkeit der Wahrung ihrer Interessen. Die Begründung nimmt an, daß die Provinz dadurch geschützt sei, daß der Kreisauschuß den Antrag auf Zusammenlegung — s. o. — nur im Einvernehmen mit dem Provinzialauschuß stellen könne, weil sie sich dadurch vor der Antragstellung mit dem Kreis über die Kostenbeteiligung einigen könne. Tatsächlich liegt hierin nur ein äußerst geringer Schutz. Zunächst trifft die Bestimmung überhaupt nicht den Fall, wenn der Antrag auf Zusammenlegung von den Grundbesitzern gestellt wird. Dann kommt aber in Betracht, daß zurzeit der Antragstellung die Kosten, die entstehen werden, sich noch gar nicht übersehen lassen. Im übrigen wird die Provinz, wenn erst durch die Ermittlungskommission und den Ober-Präsidenten die Notwendigkeit der Aufforstung pp. zur Vermeidung an Hochwassergefahren autoritativ festgestellt ist, ihre Zustimmung zur Antragstellung kaum versagen können. Ist aber das Verfahren im Laufe, dann kann der Provinzialrat die Provinz zur Uebernahme eines beliebig großen Teiles der Kosten verurteilen, ohne daß ihr vorher auf die Gestaltung des Unternehmens irgendwie nennenswerter Einfluß gewährt gewesen wäre und ohne daß ihr ein Rechtsmittel zustände. Daß die Provinz einen derartigen Vorschlag nicht stillschweigend hinnehmen kann, braucht nicht näher begründet zu werden. Was den dritten Punkt angeht, so sieht der Entwurf eine Beteiligung des Staates an den Kosten in keiner Weise vor. Es muß aber ausschlaggebendes Gewicht darauf gelegt werden, daß der Staat sich, wie das auch in anderen Fällen geschieht, an den Kosten beteiligt.

Es fragt sich nur, ob den hier erhobenen Einwendungen ohne Schädigung des von dem Entwurf erstrebten Zweckes Rechnung getragen werden kann.

Was zunächst die Einschränkung des Eigentums angeht, so liegt auf der Hand, daß die Erreichung des erstrebten Zieles ohne eine solche nicht möglich ist. Das ganze Zusammenlegungsverfahren beruht auf der Beschränkung des Eigentums und diese muß hier noch weiter gehen, weil eine bestimmte Bewirtschaftung — die forstmäßige — verlangt werden muß. Dagegen ist nichts einzuwenden. Es fragt sich aber, ob der Entwurf in dieser Beschränkung, die sich im § 7 bis zur Enteignung steigert, nicht weiter geht, als notwendig ist. Der Entwurf läßt ja allerdings den beteiligten Grundbesitzern das Recht, die Zusammenlegung selbst zu beantragen. Man muß aber beachten, daß es sich hier um eine Zusammenlegung handelt, die nicht wie diejenige einer Ackergemarkung, den Eigentümern ohne weiteres erkennbare Vorteile in Aussicht stellt; es handelt sich hier doch mehr um das allgemeine Interesse und um Wirkungen, die meist in weiter Ferne liegen. Da erscheint es zweckmäßig, daß den beteiligten Grundbesitzern ein Bau- und Finanzierungsplan vorgelegt wird, ehe sie sich entscheiden müssen. Das wird auch im Interesse der Kreise und der Provinz zu verlangen sein, die wie oben gesagt, zurzeit der Antragstellung über die Kosten noch keine Uebersicht haben. Die Begründung nimmt anscheinend an, daß die Aufstellung eines solchen Planes geschehen soll, es ist aber erforderlich es ausdrücklich vorzuschreiben. Sind die Eigentümer durch die Vorlage des Planes, in dem auch die Deckungsmöglichkeit und die etwa erforderliche Hergabe von Beihilfen seitens des Staates und der Provinz auf Grund von Verhandlungen mit diesen angegeben ist, über die Sachlage unterrichtet, dann werden sie viel eher bereit sein, wenn es ihren Kräften entspricht, freiwillig zur Durchführung der Maßregeln mitzuwirken. Der im § 7 vorgesehenen Enteignung können die Grundbesitzer entgehen, wenn sie sich zu einer Wirtschaftsgenossenschaft gemäß § 23 Absatz 2 Ziffer 2 des Waldschutzgesetzes vereinigen. Die Gründung einer solchen Genossenschaft ist bekanntlich sehr schwierig. Es scheint deshalb richtig, zu bestimmen, daß in dem Falle, wenn die Grundbesitzer selbst den Antrag auf Zusammenlegung stellen, die Eigentümer derjenigen Grundstücke deren forstmäßige Bewirtschaftung nicht sicher gestellt ist, zu einer Wirtschaftsgenossenschaft der genannten Art zusammengefaßt werden und zwar hätte das in den Zusammenlegungsverfahren durch den Rezeß zu geschehen, in dem auch die Verfassung der Genossenschaft, der Betriebsplan usw. festzulegen wären. Dieses Verfahren entspricht den ursprünglich von der Generalkommission in dieser Sache gemachten Vorschlägen. Es bietet den Grundbesitzern die Möglichkeit, sich ihr Eigentum zu erhalten und macht in manchen Fällen die Enteignung, die doch nur im Notfalle in Betracht kommen darf, überflüssig. Es hat aber auch den weiteren sehr erheblichen Vorteil, daß die Kosten viel geringer werden, weil Aufwendungen für den Grund und Boden ganz oder auch zum größten Teil fortfallen.

Selbstverständlich wird es Fälle geben, in denen die Grundeigentümer den Antrag auf Zusammenlegung nicht stellen, sei es, weil ihnen die Kosten zu hoch oder die von Staat und Provinz zugesagten Beihilfen zu gering sind, sei es aus anderen Gründen. In diesen Fällen hätte das im Entwurf vorgesehene Verfahren einzutreten.

Es könnte also der Kreis Ausschuß — wenn sich die Ländereien über verschiedene Kreise erstrecken, müßten sämtliche Kreis Ausschüsse es übereinstimmend tun — im Einverständnis mit der Provinzialverwaltung den Antrag auf Zusammenlegung stellen. An Hand des Projektes und Kostenanschlages wäre dann sowohl der Kreis als auch die Provinz in der Lage zu prüfen, ob sie den Antrag stellen sollte oder nicht.

Im übrigen würde sich das Verfahren so gestalten, wie es im Entwurf vorgesehen ist. Insbesondere ginge entsprechend § 7 das Eigentum an den Grundstücken, deren sachmäßige Be-

wirtschaftung nach dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten nicht sicher gestellt ist, gegen Entschädigung auf den Kreis oder mit seiner Zustimmung auf einen anderen dazu bereiten öffentlichen Verband zum Zwecke der Aufforstung und forstmäßigen Bewirtschaftung über.

Die hierdurch entstehenden Kosten dürften aber unter keinen Umständen dem Kreis und der Provinz allein zur Last fallen. Der Entwurf geht davon aus, daß der Kreis die Kosten zu tragen hat, daß aber, wenn und soweit sie nach Ansicht des Provinzialrates eine unverhältnismäßige Belastung des Kreises darstellen würden, die Provinz einzutreten hätte. Die hierin liegende Sicherung des Kreises vor Ueberlastung kann nur gebilligt werden. Unannehmbar erscheint dagegen die alleinige Belastung der Provinz mit den ungedeckten Kosten. Auf die Beteiligung des Staates an den Kosten muß vielmehr ganz besonders Gewicht gelegt werden, nicht nur im finanziellen Interesse der Provinz, sondern auch, weil hierdurch eine schärfere Prüfung der Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen gewährleistet wird. Sie ist auch durchaus gerechtfertigt, denn der Staat ist an der Vermeidung von Hochwasserkatastrophen zum mindesten ebenso interessiert, wie die Provinz. Es muß deshalb verlangt werden, daß der Teil der Kosten, den der Kreis nach der Entscheidung des Provinzialrats nicht tragen kann, von Staat und Provinz gemeinsam aufgebracht werden. Am zweckmäßigsten wäre es, wenn hierfür im Gesetz ein festes Anteilsverhältnis vorgeschrieben würde. Sollte die Staatsregierung Bedenken tragen, einen solchen Maßstab ein für allemal festzulegen, dann müßte das Anteilsverhältnis im Einzelfall zwischen Staat und Provinz vereinbart werden.

Es scheint aber ferner mit Rücksicht auf die sonst etwa eintretenden unerschwinglichen Kosten erforderlich, daß die Ausführungen auf das Notwendige beschränkt werden und daß nach einem festen Gesamtplan vorgegangen wird. Es empfiehlt sich dies in § 2 zum Ausdruck zu bringen und die Initiative zu der Ermittlung der aufzuforstenden Grundstücke dem Landwirtschaftsminister zu überlassen.

Gegen die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes sind Bedenken nicht zu erheben.

Die vorstehend erhobenen Einwendungen und die zu ihrer Behebung gemachten Vorschläge führen zu folgenden Abänderungen des Entwurfes:

1. Der erste Satz des § 2 hätte zu lauten:-

Die dem § 1 unterliegenden Ländereien werden im Rahmen eines vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aufgestellten Gesamtplanes und unter tunlichster Beachtung des Grades der Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen durch eine auf Anordnung des genannten Ministers von dem Regierungspräsidenten zu berufende Kommission zc.

2. Hinter § 2 des Entwurfes wäre folgender neue § 2a einzufügen:

Wenn das Ergebnis der Ermittlung endgiltig vorliegt, ist seitens der Generalkommission im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten ein Plan und Kostenanschlag über die gemäß § 1 erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen aufzustellen. Plan und Kostenanschlag sind dem Kreise und der Provinz mitzuteilen und 14 Tage lang für die Beteiligten offen zu legen. Sie unterliegen der Genehmigung des Landwirtschaftsministers.

3. § 4 Absatz 1 wäre abzuändern wie folgt:

Wenn die beteiligten Grundbesitzer nicht innerhalb 6 Wochen nach Offenlegung des Planes (§ 2a) den Antrag auf Zusammenlegung stellen, ist der Kreis Ausschuß im Einverständnis mit der Provinzialverwaltung zur Antragstellung befugt.

4. § 7 erhielt folgende Fassung:

Wenn die Zusammenlegung auf Grund eines Antrages der Grundbesitzer eingeleitet worden ist, werden die Eigentümer derjenigen gemäß § 6 für die Aufforstung und forstmäßige Nutzung bestimmten Grundstücke (§ 6), deren dauernde forstmäßige Bewirtschaftung nicht gesichert ist, mit der Rezeßbestätigung zu einer Wirtschafts-Genossenschaft nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend Schutzwäldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (G. S. S. 416) vereinigt, welche Trägerin der Verpflichtung zur Aufforstung und forstmäßigen Erhaltung, Bewirtschaftung und Beschützung der Grundstücke wird. Die in dem genannten Gesetz der Regelung durch das Statut überlassenen Gegenstände, werden im Rezeß festgesetzt, im übrigen gelten für die Genossenschaft die Bestimmungen des genannten Gesetzes.

Die Genossenschaft hat die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Korporation und die Befugnis, ihre Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

5. § 7 des Entwurfes erhält als § 7a in seinem Absatz 1 folgende Fassung:

Trifft die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 nicht zu, dann sind die dort erwähnten Grundstücke im Zusammenlegungsverfahren dem Kreisverband zwecks der Aufforstung und forstmäßiger Bewirtschaftung gegen Erstattung des vollen Wertes, den die Grundstücke zurzeit der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hatten, zu überweisen.

6. § 8 des Entwurfes erhielte folgende Fassung:

Die aus einer Anwendung des § 7a sich ergebenden Kosten hat der Kreis zu tragen. Wenn der Kreisauschuß erklärt, daß hierdurch eine unverhältnismäßige Belastung des Kreisverbandes eintrete, entscheidet der Provinzialrat, ob und in welchem Umfange das zutrifft. Auf Antrag eines Beteiligten (Abs. 2) ist diese Feststellung von 5 zu 5 Jahren nachzuprüfen. In Absatz 2 wäre sodann entsprechend den oben gemachten Ausführungen zu bestimmen, daß die nicht gedeckten Kosten vom Staat und Provinz gemeinsam getragen werden entweder unter Angabe eines festen Anteilverhältnisses, oder mit dem Zusatz, daß die Feststellung des Anteilverhältnisses von Fall zu Fall zu geschehen habe.

Auf Grund vorstehender Ausführungen beehrt sich der Provinzialauschuß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag gibt das von ihm erforderte Gutachten zu dem ihm vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der rheinischen Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetze, dahin ab, daß

1. der Grundgedanke und Zweck des Gesetzes nur freudig begrüßt werden kann,
2. gegen die Artikel I bis IV einschließlich Bedenken nicht zu erheben sind,
3. im Artikel V dagegen Aenderungen im Sinne der in der Vorlage des Provinzialauschusses vom 2. März d. J. gemachten Vorschläge erforderlich sind.“

Düsseldorf, den 2. März 1912.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage I.

Entwurf**eines Gesetzes betreffend Abänderung der Rheinischen Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetze.****Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 156), wird dahin geändert:

1. Es werden gestrichen:
 - a) der Absatz 2 des § 1,
 - b) in § 4 die Worte „forstmäßig bewirtschaftete Waldgrundstücke“,
 - c) in § 6 Absatz 2 die Worte: „Doch darf die etwaige Geldabfindung nicht mehr als drei Prozent der dem Teilnehmer gebührenden Gesamtabfindung betragen“,
 - d) in § 6 Absatz 5 die Worte: „sowie für Waldbäume“.
2. In § 6 wird folgender Absatz 3 neu eingestellt: „Hinsichtlich der Rechte dritter Personen (Verwendungsregulierung) finden die im landrechtlichen Teile der Rheinprovinz geltenden Vorschriften Anwendung“.
3. § 8 Absatz 4 erhält folgenden Satz 2: „Wenn die Beobachtung dieser Vorschrift zu unbilligen Härten führen würde, ist eine Aufbringung nach anderem Maßstab zulässig.“

Artikel II.

Das Gesetz, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 5. April 1869 (Gesetzsamml. S. 514), wird dahin geändert:

Es werden gestrichen:

1. in § 2 die Worte: „forstmäßig bewirtschaftete Waldgrundstücke“,
2. in § 4 Absatz 4 die Worte: „sowie für Waldbäume“.

Artikel III.

§ 16 Abs. 4 der Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 371 erhält folgenden Zusatz 2:

„Wenn die Beobachtung dieser Vorschrift zu unbilligen Härten führen würde, ist eine Aufbringung nach anderem Maßstabe zulässig“.

Artikel IV.

In dem Gesetze, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-Verfahrens- und Kosten-

vorschriften auf die nach der Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinufers vom 12. Mai 1902 (Gesetzsamml. S. 139), erhält der § 1 folgenden Absatz 5:

„Hinsichtlich der Rechte dritter Personen (Verwendungsregulierung) finden die im landrechtlichen Teile der Rheinprovinz geltenden Vorschriften Anwendung.“

Artikel V.

§ 1.

In solchen, dem Gebirgs- und Hügelland angehörigen Gemarkungen, wo zur Vermeidung schwerer Hochwasserschäden die Zurückhaltung des Niederschlagswassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildung notwendig ist, finden auf die wirtschaftliche Zusammenlegung von Holzungen und Debländereien die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizienrats zu Ehrenbreitstein vom 5. April 1869 (Gesetzsamml. S. 514), und des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 156), mit folgenden Maßgaben Anwendung.

§ 2.

Die dem § 1 unterliegenden Ländereien werden durch eine von dem Regierungs-Präsidenten zu berufende Kommission ermittelt. Ausnahmsweise können, soweit das zur Erreichung der im § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich erscheint, von ihr auch Flächen in das abzugrenzende Gebiet einbezogen werden, die sich in landwirtschaftlicher Benutzung befinden. Die Kommission besteht aus einem Vertreter des Regierungs-Präsidenten als Vorsitzenden, einem Forstfachverständigen, einem Landwirt, einem Meliorationsbaubeamten und einem vom Provinzialausschuß zu wählenden Vertreter der Provinz. Außerdem tritt für jeden beteiligten Kreis und für jede beteiligte Gemeinde je ein Vertreter hinzu, die vom Kreisausschuße zu wählen sind.

Das Ergebnis der Ermittlungen wird in den beteiligten Gemeinden mindestens 4 Wochen lang ausgelegt. Der Ort und die Dauer der Auslegung sind in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden, sowie durch das zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist eine auf mindestens 4 Wochen zu bemessende Frist anzugeben, in der etwaige Einwendungen bei dem Regierungs-Präsidenten geltend zu machen sind.

Ueber das Ergebnis der Ermittlung und die erhobenen Einwendungen entscheidet der Ober-Präsident endgültig. Die Entscheidung wird im Regierungs-Amtsblatte veröffentlicht.

§ 3.

Die Zusammenlegung ist an Gemeindebezirksgrenzen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885) und Gemarkungen oder Gemarkungsabteilungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. April 1869) nicht gebunden.

§ 4.

Zu dem Antrag auf Zusammenlegung ist außer den beteiligten Grundbesitzern auch der Kreisausschuß im Einverständnis mit der Provinzialverwaltung befugt.

Liegen die zusammenzulegenden Grundstücke in verschiedenen Kreisen, so ist, wenn der Antrag von einem Kreise gestellt wird, die Zustimmung der Kreisausschüsse sämtlicher übrigen beteiligten Kreise erforderlich.

§ 5.

Die Generalkommission hat den Umlagebezirk nach Anhörung des zuständigen Regierungs-Präsidenten festzusetzen und über die Zulässigkeit des Verfahrens zu beschließen.

Außerhalb des nach § 2 abgegrenzten Gebietes gelegene Grundstücke können von der Generalkommission mit Zustimmung des Eigentümers zum Verfahren gezogen werden, wenn dadurch dessen Durchführung erleichtert wird.

Der nach Abs. 1 zu erlassende Beschluß ist den zuständigen Kreisausschüssen zuzustellen, in dem zu öffentlichen Bekanntmachungen des Kreisausschusses bestimmten Blatt einmal zu veröffentlichen und soll in den beteiligten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden.

Gegen den Beschluß findet binnen einer Frist von einem Monat, die für die Kreis-ausschüsse mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses, für jeden übrigen Beteiligten mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem das letzte ihn enthaltende, zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausgegeben ist, Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht statt. Die Entscheidung des Oberlandeskulturgerichts ist endgültig.

§ 6.

Die Generalkommission hat im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten diejenigen Grundstücke zu bestimmen, welche zur Erreichung der im § 1 bezeichneten Zwecke aufzuforsten oder forstmäßig zu nutzen sind.

Werden durch den Aufforstungszwang Grundstücke betroffen, die sich in landwirtschaftlicher Benutzung befinden, so ist der Eigentümer verpflichtet, Geldentschädigungen anzunehmen, soweit er nicht in gleichartigem Land abgefunden werden kann.

§ 7.

Die dem Aufforstungszwang unterliegenden Grundstücke (§ 6), deren dauernde forstmäßige Bewirtschaftung nicht gesichert ist, sind im Zusammenlegungsverfahren dem Kreisverbande zum Zwecke der Aufforstung und forstmäßigen Bewirtschaftung gegen Erstattung des vollen Wertes, den die Grundstücke zurzeit der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hatten, zu Eigentum zu überweisen, sofern sich deren Eigentümer nicht zu einer Wirtschaftsgenossenschaft nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) vereinigen. Mit Zustimmung des Kreisausschusses kann das Eigentum an Stelle des Kreisverbandes einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit ihrer Einwilligung überwiesen werden.

Im Falle des Abs. 1 sind die abzufindenden Eigentümer verpflichtet, Geldentschädigung anzunehmen, soweit sie nicht in Land abgefunden werden können.

Ob die forstmäßige Bewirtschaftung dauernd gesichert ist, entscheidet der Regierungs-Präsident.

§ 8.

Wenn die Aufbringung der aus einer Anwendung des § 7 sich ergebenden Kosten eine unverhältnismäßige Belastung des Kreisverbandes oder der anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Folge haben würde, so ist der übersteigende Kostenbedarf vom Provinzialverband zu übernehmen.

Die Notwendigkeit, die Dauer und das Maß dieser Beihilfe sowie die Bedingungen, unter denen eine solche zu gewähren ist, werden nach Anhörung des Provinzialausschusses durch den Provinzialrat festgestellt. Auf Antrag eines Beteiligten kann von zehn zu zehn Jahren die Feststellung nachgeprüft werden.

§ 9.

Erfolgt die forstmäßige Bewirtschaftung durch einen anderen Kommunalverband als die Provinz, so untersteht dieser der Aufsicht des Regierungs-Präsidenten hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung des Waldes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die in der Rheinprovinz für die Holzungen der Gemeinden gelten.

§ 10.

Nach beendigtem Zusammenlegungsverfahren können durch den Regierungs-Präsidenten einzelne Grundstücke von der auf Grund des § 6 festgesetzten Beschränkung befreit werden.

§ 11.

Die in diesem Gesetze dem Kreisauschuß übertragenen Geschäfte werden in Stadtkreisen im Falle des § 2 Abs. 1 von der Stadtverordneten-Versammlung, im Falle des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 7 Abs. 1 vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung, im übrigen vom Bürgermeister wahrgenommen. An die Stelle des Kreisverbandes tritt die Gemeinde.

Urkundlich usw.

Anlage II.

Begründung.

Die Rheinprovinz ist besonders oft durch schwere Hochwasserschäden getroffen worden. Die Hochwasserkatastrophe an der Ahr im Juni 1910 steht noch in frischer Erinnerung. Sie hat dazu geführt, erneut auf Mittel und Wege zu sinnen, die geeignet sind, solchen Schäden vorzubeugen, jedenfalls sie zu mindern. Dabei ist die Erleichterung der Zusammenlegung von Waldgrundstücken und Debländereien besonders der im Gebirge und Hügellande befindlichen kahlen und schlecht bestockten Hänge und Kuppen, sowie die Sicherung der Aufforstung und dauernden forstmäßigen Bewirtschaftung solcher Grundstücke durch Heranziehung der Kreisverbände als geboten erkannt worden.

Das Zusammenlegungsverfahren wirkt vorbeugend in zweierlei Hinsicht:

1. unmittelbar, indem es die Anlage von Wegen und Gräben unabhängig von den Eigentums-grenzen an Stellen und in einer Lage ermöglicht, wo sie nach der Beschaffenheit des Geländes, insbesondere nach dessen Gefällverhältnissen, zweckmäßig sind; sämtlichen Wasserzügen und den Wegen mit ihren Seitengräben können mäßige Gefälle gegeben werden, durch die ein reißendes Abwärtsströmen des Wassers sowie ein Abschwemmen des Bodens und Gerölles von den Berghängen vermieden wird; die zur Verbauung von Wasser-rissen erforderlichen Flächen können als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen werden;
2. mittelbar, indem es durch eine Zusammenlegung der Debländereien und Waldgrundstücke einzelner Besitzer die Aufforstung erleichtert und damit die Schaffung geschlossener Forstschutzbezirke sowie eine bessere Waldpflege ermöglicht.

Die Bedeutung der Waldbwirtschaft für die Rheinprovinz mögen folgende Zahlen erläutern: Die Provinz hat eine Gesamtfläche von 2 699 140 ha. Davon sind 831 092 ha, also 30,74 % Wald. Von dieser Waldfläche sind

140 933 ha Staatswald,
 329 538 ha Gemeindewald,
 5 343 ha Stiftungswald,
 28 096 ha Genossenschaftswald,
 327 182 ha Privatwald,

zusammen 831 092 ha.

(Meißen, die Boden- und landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates 1906 Band VII, S. 484, 488.)

Von der gesamten Waldfläche sind etwa:

515 300 ha Gebirgswaldungen,
 207 800 ha liegen im Hügelland und
 108 000 ha in der Ebene.

Zurzeit wird aber die Waldwirtschaft sehr nachteilig durch die überall herrschende außerordentliche Zerplitterung des Privatwaldes und durch umfangreiche Waldverwüstungen, wie sie früher namentlich im Bergischen Lande, in der Eifel und auf dem Hohen Venn stattgefunden haben, beeinflusst. Im Jahre 1900 wurden noch 87 329 ha als Debland angesprochen (Meißen a. a. D. S. 112). Sind seitdem auch größere Flächen aufgeforstet und in Acker- oder Feldgrasanlagen umgewandelt, so sind doch immer noch Debländereien und schlecht bestockter Niederwald in großem Umfange vorhanden.

Allein im Regierungsbezirk Coblenz befinden sich nach ungefähre Schätzung in den Händen von Privaten 12 000 ha Debland und mindestens gleich umfangreiche Niederwaldungen von so mangelhafter Bestockung, daß sie dem Deblande gleich zu achten sind. Es handelt sich durchweg um Kleinbesitz; nur selten erreicht die einzelne Parzelle die Größe von 1 ha; meistens hat sie dazu eine für die Bewirtschaftung als Wald ungeeignete schmale, langgestreckte Form. Gelingt es an Stelle von kahlen und schlecht bestockten Höhen und Hängen gute forstmäßig bewirtschaftete Bestände zu schaffen, so wird dadurch die Gefahr großer Hochwasserschäden vermindert werden. Die auffaugende Wirkung der Streu- und Moosbede und die Widerstände an der bestockten Oberfläche verzögern den Abfluß. Der Hauptvorteil liegt aber in der Bindung des Erdreichs und der Verhinderung von Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen und Geröllbildungen.

Der Entwurf will für den zum Geschäftsbezirk der Generalkommission Düsseldorf gehörigen Teil der Rheinprovinz durch die in den Artikeln I Nr. 1 und 3, II und III vorgeschlagenen Aenderungen der geltenden Gesetze die Zusammenlegung von Waldgrundstücken und von Debländereien unter Zustimmung der Mehrheit der Eigentümer der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche erleichtern. Der Bezirk der Generalkommission Düsseldorf begreift die ganze Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Dinslaken, Duisburg, Essen-Stadt, Essen-Land, Mülheim a./Ruhr-Stadt, Oberhausen und Rees, die zum Bezirk der Generalkommission in Münster gehören und für die ein Bedürfnis, in der hier geplanten Weise vorzugehen, weniger vorliegt; im allgemeinen entsprechen die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften bereits den durch die Artikel I—IV einzuführenden Bestimmungen.

Außerdem will der Entwurf im Artikel V für solche, dem Gebirgs- und Hügelland angehörigen Gemarkungen, wo zur Vermeidung schwerer Hochwasserschäden die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildung notwendig ist, besondere Vorschriften einführen, die nicht allein die Zusammenlegung der in Betracht kommenden Grundstücke, sondern auch deren

Aufforstung und forstmäßige Bewirtschaftung und zwar auch gegen den Willen der Eigentümer ermöglichen. Zu dem Zwecke soll, nachdem die in Betracht kommenden Flächen in einem besonderen Verfahren durch den Regierungs-Präsidenten ermittelt sind (§ 2), auch der Kreisauschuß die Zusammenlegung beantragen können (§ 3) mit der Wirkung, daß ihm die aufzuforstenden (§ 5) Flächen im Zusammenlegungsverfahren gegen Geld überwiesen werden, falls Landabfindung, die an erster Stelle zu erstreben ist, nicht gewährt werden kann (§ 7), es sei denn, daß die Eigentümer sich zu einer Wirtschaftsgenossenschaft nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) zusammenschließen. Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses soll das Eigentum auch einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, z. B. dem Staate, der Provinz oder der Gemeinde überwiesen werden können (§ 7). Für den Fall, daß der Kreisverband oder die andere Körperschaft des öffentlichen Rechts durch diese Maßnahmen unverhältnismäßig belastet werden sollte, hat der Provinzialverband den übersteigenden Kostenbedarf zu decken (§ 8). Aus diesem Grunde ist der Kreisverband schon bei Stellung des Zusammenlegungsantrags an die Zustimmung der Provinzialverwaltung gebunden (§ 4).

Als Träger des Unternehmens sollen hiernach die Kreisverbände auftreten. Dabei wird angenommen, daß für jedes Aufforstungsunternehmen vor seiner Einleitung auf Grund eingehender Erörterungen aller in Betracht kommenden Verhältnisse mit den sämtlichen beteiligten Faktoren ein genauer Plan auch für die Finanzierung aufgestellt wird. Sollte sich bei diesen Erörterungen herausstellen, daß an Stelle des Kreisverbandes besser eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeinde, Provinz, Staat) eintritt, so ermöglicht Artikel V § 7 in Verbindung mit § 8 die Ausführung eines solchen Beschlusses, wobei es selbstverständlich ist, daß der Staat nicht etwa wegen „unverhältnismäßiger Belastung“ die Uebernahme eines Teils der Kosten vom Provinzialverbande verlangen kann.

Auf diese Weise erscheint die allmähliche Aufforstung aller in Betracht kommenden Dehländereien sichergestellt. Dies wäre nicht der Fall, wenn das Gesetz die Eigentümer der aufzuforstenden Grundstücke auch ohne ihre Zustimmung zu einer Wirtschaftsgenossenschaft (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 des angeführten Gesetzes vom 6. Juli 1875) zwangsweise vereinigte. Denn abgesehen von den großen Schwierigkeiten, welche der Bildung einer Zwangsgenossenschaft entgegenstehen, würde eine solche nicht in der Lage sein, die sehr erheblichen Kosten der in den meisten Fällen zunächst ertraglosen Aufforstung und forstmäßigen Bewirtschaftung zu tragen, und es müßten, um das erstrebte Ziel zu erreichen, fast die gesamten Kosten aus öffentlichen Mitteln getragen werden. Deshalb erschien es richtig, den Kreisverband als Träger hinzustellen.

Bevor zur Erläuterung der einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs übergegangen wird, ist über die die Zusammenlegung betreffende Gesetzgebung folgendes voranzuschicken:

In der Rheinprovinz gelten für die wirtschaftlichen Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen nicht überall dieselben Gesetze.

Es sind drei Rechtsgebiete zu unterscheiden:

1. das Gebiet des Preussischen Allgemeinen Landrechts (das sind die Kreise Dinslaken, Duisburg, Essen-Stadt, Essen-Land, Mülheim a. d. Ruhr-Stadt, Oberhausen und Rees),
2. das Gebiet des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein (das sind die Kreise Wehlar, Neuwied, Altenkirchen, mit Ausschluß der Grafschaft Wildenburg und der rechtsrheinische Teil des Kreises Coblenz);

3. das Gebiet des rheinischen Rechts (das ist der nicht unter Nr. 1 und 2 fallende Teil der Rheinprovinz).

In dem unter 1 bezeichneten Gebiete gelten für Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen dieselben Gesetze wie in den alten Provinzen des Staates.

In den unter 2 und 3 bezeichneten Gebieten gilt für Gemeinheitsteilungen fast gleichmäßig die Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 371); für die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ist in dem unter 2 bezeichneten Gebiete das Gesetz, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 5. April 1869 (Gesetzsamml. S. 514), in dem unter 3 bezeichneten Gebiete das Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 156) maßgebend.

Mit Rücksicht auf die hiernach bestehende Sondergesetzgebung ist für die unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Gebiete im Jahre 1885 eine besondere Generalkommission in Düsseldorf errichtet worden (Gesetz vom 24. Mai 1885, Gesetzsamml. S. 156 § 24, Allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1885, Gesetzsamml. S. 304).

Während die Teilung von Gemeinden in der Rheinprovinz nur von untergeordneter Bedeutung ist, weil nach der rechtsgeschichtlichen Entwicklung in diesem Gebiete solche dort verhältnismäßig nur selten vorkommen, hat die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke einen von Jahr zu Jahr wachsenden Umfang angenommen, wie nachstehende Zusammenstellung ergibt.

Es sind ausgeführt Zusammenlegungen		Deren Fläche ha	Es sind ausgeführt Zusammenlegungen		Deren Fläche ha
Zeitangabe	Anzahl		Zeitangabe	Anzahl	
im Jahre 1886 . . .	4	683	Uebertrag	203	40 156
" " 1887 . . .	13	1 659	im Jahre 1900 . . .	20	6 369
" " 1888 . . .	12	1 337	" " 1901 . . .	19	5 673
" " 1889 . . .	15	1 950	" " 1902 . . .	22	8 765
" " 1890 . . .	22	3 247	" " 1903 . . .	21	5 597
" " 1891 . . .	16	2 111	" " 1904 . . .	25	8 654
" " 1892 . . .	13	2 104	" " 1905 . . .	24	8 092
" " 1893 . . .	16	3 863	" " 1906 . . .	15	5 226
" " 1894 . . .	15	3 095	" " 1907 . . .	25	12 144
" " 1895 . . .	15	3 867	" " 1908 . . .	29	11 804
" " 1896 . . .	12	3 377	" " 1909 . . .	41	18 096
" " 1897 . . .	21	5 421	" " 1910 . . .	33	16 831
" " 1898 . . .	17	4 031	" " 1911 . . .	38	16 412
" " 1899 . . .	12	3 411	Summe	515	163 819
zu übertragen	203	40 156			

Bis jetzt sind somit 515 Verfahren mit 163 819 ha ausgeführt worden. Vor der Ausführung befinden sich 182 Verfahren mit 85 700 ha, das sind insgesamt 251 551 ha. Weit größer ist aber die Fläche, die noch der Zusammenlegung harret. Denn da im ganzen in

der Rheinprovinz an landwirtschaftlich genutzter Fläche 1 209 184 ha vorhanden sind, so kommen für die Umlegung noch etwa 957 633 ha in Betracht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I.

Zu 1a. Der § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 lautet:

„Die Zusammenlegung unterbleibt, wenn im Einleitungstermine fünf Sechstel der Eigentümer widersprechen.“

Diese Vorschrift ist eine Ausnahmerebestimmung nur für die Rheinprovinz; sie ist seinerzeit von der Staatsregierung zugestanden worden, um die damals gegen den Erlaß eines Zusammenlegungsgesetzes bestehende Abneigung zu überwinden. Sie erschwert namentlich das Zustandekommen von Oblands- und Waldzusammenlegungen.

Die bei solchen Grundstücken häufig mit größerem Besitz beteiligten Korporationen (Fiskus, Gemeinden usw.) können bei der Zählung der Beteiligten nur als eine Person und dementsprechend nur mit einer Stimme in Betracht kommen. Die meist nur mit kleinerem Besitz beteiligten bäuerlichen Besitzer werden leicht geneigt sein, allen Maßnahmen zu widersprechen, die eine verbesserte Waldpflege zum Ziele haben. Es kann also auf Grund jener Bestimmung eine Waldzusammenlegung mit $\frac{5}{6}$ Mehrheit leicht gehindert werden. Darum muß diese Vorschrift wegfallen. Es liegt aber kein Grund vor, sie nur für Oblands- und Waldzusammenlegungen zu beseitigen und für Feldmarkszusammenlegungen bestehen zu lassen. Abgesehen davon, daß für eine solche unterschiedliche Behandlung kein innerer Grund vorliegen würde, spricht für Streichung der Bestimmung auch die Erfahrung, daß sie in zahlreichen Fällen zu Versuchen Anlaß gibt, eine Agitation gegen die Zusammenlegung zustande zu bringen. Dadurch wird unnötige Verstimmung und Feindschaft in die Gemeinden getragen, ohne daß ein praktischer Zweck damit erreicht wird; denn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Mai 1885 bis jetzt sind nur 2 bis 3 Fälle vorgekommen, in denen sich eine $\frac{5}{6}$ Mehrheit gegen die Zusammenlegung zusammengefunden hat.

Zu b. Der § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 lautet:

„Gebäude, Hofraitthen, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Korbweidenanlagen, Weinberge, forstmäßig bewirtschaftete Waldgrundstücke, sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen, Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Beteiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.“

Eine ähnliche Bestimmung über die „forstmäßig bewirtschafteten Waldgrundstücke“ enthält § 22 der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstentum Hessen vom 13. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 716). Kurhessen ist aber zu ungefähr 40% mit meist geschlossenem Wald bedeckt und der Wald stand schon vor dem Jahre 1866 überwiegend unter staatlicher Forstaufsicht. Ein Bedürfnis, forstmäßig bewirtschaftete Waldungen zu einem Zusammenlegungsverfahren zu ziehen und sie dadurch einer verbesserten Forstwirtschaft zugänglich zu machen, lag daher für das Gebiet der Verordnung vom 13. Mai 1867 in keiner Weise vor.

In den § 2 des Gesetzes vom 5. April 1869, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein ist die Bestimmung ohne nähere Begründung übernommen worden und von dort ebenfalls ohne nähere Begründung in den Entwurf zu dem Gesetze vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts übergegangen. Bei Gelegenheit der Landtagsverhandlungen über dieses Gesetz wurde die Streichung der fraglichen Worte angeregt; in der Kommissionsberatung des Abgeordnetenhauses wurde sie auch in erster Lesung beschlossen, in der zweiten Lesung aber wieder rückgängig gemacht (Nr. 71 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 15. Legislaturperiode III. Session 1885 Seite 5). Auch im Herrenhause bestanden Zweifel wegen der Beibehaltung der Worte (Bericht der verstärkten Agrarkommission, Nr. 96 der Drucksachen des Herrenhauses von 1885 auf Seite 6).

Sie müssen jetzt beseitigt werden, da die Schaffung großer zusammenhängender Waldungen erstrebt wird. Denn hierzu ist nicht nur die Zusammenlegung der Oedländereien und der schlecht bestockten Niederwald-Parzellen, sondern auch die der damit vielfach im Gemenge liegenden forstmäßig bewirtschafteten Waldgrundstücke notwendig.

Durch die vorgeschlagene Streichung wird der gleiche Rechtszustand hergestellt, wie er in sämtlichen alten Provinzen und in der Provinz Schleswig-Holstein nach den Gesetzen vom 2. April 1872 (Gesetzsamml. S. 329) und vom 17. August 1876 (Gesetzsamml. S. 377) besteht.

Zu c. Der § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 lautet:

„Jeder Teilnehmer muß für die von ihm abzutretenden Grundstücke durch Land von gleichem Werte abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Ueberweisung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke einer anderen Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und genommen werden, doch darf die etwaige Geldabfindung nicht mehr als 3 Prozent der dem Teilnehmer gebührenden Gesamtabfindung betragen.“

Die Bestimmung hatte ihren Grund in der französisch-rechtlichen Hypothekenverfassung und insbesondere in den stillschweigenden Hypotheken. Bei dieser Rechtslage war eine vollständige Ermittlung der vorhandenen Realgläubiger mit den größten Schwierigkeiten und Kosten verbunden. Um nun zu verhüten, daß unbekannt Realgläubiger durch die Gewährung einer größeren Geldabfindung anstelle eines verpfändeten Grundstücks geschädigt wurden, wurde diese auf höchstens 3% der Gesamtabfindung beschränkt, wobei man davon ausging, daß der wirtschaftliche Wert des verpfändeten Grundstücks durch die Zusammenlegung regelmäßig in einem weit höheren Prozentsatz gesteigert werden würde. Durch das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsamml. S. 52) wurde die Grundbuchverfassung in der Rheinprovinz eingeführt. Das Grundbuch ist jetzt überall angelegt und stillschweigende Hypotheken gibt es nicht mehr. Nachdem so der Grund für diese Bestimmung fortgefallen ist, kann sie unbedenklich gestrichen werden. Es muß aber gleichzeitig, wie in Ziffer 2 des gegenwärtigen Artikels geschehen, für die Wahrnehmung der Rechte der Realberechtigten und Hypothekengläubiger gesorgt werden.

Im übrigen war die Bestimmung des § 6 Abs. 2 a. a. O. auch deshalb zu beseitigen, weil sie im Widerspruch mit den Interessen der Eigentümer die Tätigkeit der Generalkommission durch eine zu enge Begrenzung ihrer Befugnisse oft erheblich erschwert. Besonders bei der wirt=

schaftlichen Zusammenlegung von Nebländereien und Waldgrundstücken lassen sich Umtauschungen ohne jede Schädigung Dritter mit großem wirtschaftlichen Nutzen ausführen, wenn auch für größere Flächen und auch für Holzbestände die Abfindung in Geld gewährt werden darf. Auch bei der Umliegung von Acker- und Wiesenländereien hat die Beschränkung der Geldabfindung auf 3% sich in störender Weise geltend gemacht. Vielfach lassen sich zweckmäßige, von den Beteiligten gewünschte Abfindungen nur ausweisen, wenn zugleich Kapitalausgleichungen gegeben und genommen werden. Bei dem Zwangscharakter der in Rede stehenden Bestimmung muß aber auf jede zweckmäßige Gestaltung der Abfindungen, bei denen die Kapitalausgleichung 3% der Gesamtabfindung übersteigt, verzichtet werden. In zahlreichen Fällen zwingt die Bestimmung geradezu zu unwirtschaftlichen Maßnahmen, insofern als für Zwerggrundstücke von einigen Quadratmetern, die den einzigen Besitz eines Beteiligten bilden, eine fast wertlose Landabfindung gegeben werden muß, für die der Eigentümer gern Geldabfindung nehmen würde.

Zu d. Im § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 wird bestimmt:

Abf. 4: „Für die auf den zusammenzulegenden Grundstücken stehenden Obstbäume wird von demjenigen, dem solche zugeteilt werden, demjenigen, der dieselben verliert, Entschädigung in Geld geleistet.“

Abf. 5: „Für unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume sowie für Waldbäume hat der neue Erwerber des Grundstücks, auf dem solche stehen, dem früheren Eigentümer aber nur dann Entschädigung zu leisten, wenn er sie auf dem ihm zugeteilten Grundstücke behalten will und nicht vorzieht, deren Entfernung dem früheren Eigentümer zu überlassen.“

Schon die §§ 112 und 113 der in den alten Provinzen noch heute geltenden Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 stellten für Waldteilungen den Grundsatz der behördlichen Holzangleichung auf.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für Zusammenlegungen sowie für Gemeinheitsteilungen in den übrigen Teilen der preussischen Monarchie aber mit Ausnahme der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande. In das Gesetz vom 24. Mai 1885 ist die oben wiedergegebene Bestimmung aus dem Gesetz vom 5. April 1869, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, übernommen worden, und zwar wurde sie durch die Agrarkommission des Abgeordnetenhauses in Anlehnung an eine ähnliche Bestimmung im Artikel 4 des im Großherzogtum Hessen geltenden Gesetzes vom 24. Dezember 1857 eingefügt. (Abgeordnetenhaus II. Session 1868, Drucksache Nr. 339.)

Die Bedeutung der Worte: „sowie für Waldbäume“ ist hierbei nicht erörtert worden.

Die Bestimmung unterscheidet nicht zwischen haureifen und nicht haureifen Beständen und läßt dem Empfänger der Abfindung die Wahl, ob er den Holzbestand übernehmen will oder nicht. Damit ist sowohl eine Schädigung des früheren Eigentümers, als auch eine Verwüstung des Waldes ermöglicht.

Um Waldverwüstungen zu verhindern, haben in der Praxis vielfach die Spezialkommissare durch Erlass eines Interimistitums eingegriffen, daß die Abholzung nicht haureifer Bestände verbot. (§ 36 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes usw. Gesetzsamml. S. 96 und § 5 der Verordnung vom 22. November 1844 über den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden, Gesetzsamml. 1845 S. 19, § 76 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22. September 1899, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, Gesetzsamml. S. 284). Regelmäßig sind aber auch in die Ausführungsbestimmungen

geeignete Vorschriften aufgenommen worden, die eine von jenen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung vorsehen, um den Abtrieb nicht haureifer Bestände hintanzuhalten.

Beide Mittel versagen aber, wenn die Beteiligten über die Abholzung nicht haureifer Bestände einig sind. Denn dann kann angesichts der klaren gesetzlichen Bestimmungen die Erhaltung des Bestandes nicht erzwungen werden.

Es ist daher notwendig, die Worte: „sowie für Waldbäume“ zu streichen. Dann gehen die Holzbestände ohne weiteres mit dem Eigentum an dem Grund und Boden auf den Empfänger der Abfindung über (§ 94 B. G. B.), und die Generalkommission hat die Holzausgleichung zu regeln. Die letztere Folgerung ergibt sich aus dem das Verfahren der Generalkommission beherrschenden Offizialprinzip von selbst und bedarf daher nicht der ausdrücklichen Regelung im Gesetze. Dann ist schon bei Aufstellung des Planprojekts darauf zu achten, daß wertvolle Holzbestände nur solchen Beteiligten übertragen werden, die auch imstande sind, die etwaige Kapitalentschädigung dafür zu leisten.

Zu 2. Das Gesetz vom 24. Mai 1885 § 12 hat zwar hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens die altländischen Vorschriften, dagegen nicht die auf die Rechte dritter Personen, insbesondere der Realberechtigten und Hypothekengläubiger sich beziehenden Bestimmungen eingeführt, weil das Grundbuch noch nicht angelegt war. Demgemäß finden also die Vorschriften über die Sicherstellung jener Berechtigten und Gläubiger dienende sogenannte Verwendungsregulierung keine Anwendung. Nachdem das Grundbuch inzwischen überall angelegt ist, liegt umsoweniger Veranlassung vor, jene Vorschriften noch länger auszuschließen, als sie sowohl im Geltungsgebiete des Gesetzes vom 5. April 1869 (§ 3 in Verbindung mit § 24 der Gemeinheitsenteilungsordnung vom 19. Mai 1851) für Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen, wie auch in der ganzen Provinz für den Abverkauf oder den Austausch dinglich belasteter Grundstücke gelten (§ 4 des Gesetzes vom 3. März 1850, Gesetzsamml. S. 145; § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1860, Gesetzsamml. S. 384; Gesetz vom 12. April 1885, Gesetzsamml. S. 115 und § 76 des Gesetzes vom 12. April 1888, Gesetzsamml. S. 52).

Mit Einführung jener Vorschriften in das Geltungsgebiet des Gesetzes vom 24. Mai 1885 und mit der entsprechenden Ergänzung des Gesetzes vom 12. Mai 1902 (vergl. unten zu Art. IV) wird dann in dieser Beziehung in der ganzen Rheinprovinz Rechtsgleichheit hergestellt und es werden die Rechte der Realberechtigten und Hypothekengläubiger in derselben Weise wie in den alten Provinzen gesichert sein.

Zu 3. Der § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 lautet:

„Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen“ (d. h. der Wege, Gräben und sonstiger gemeinschaftlicher Anlagen) „zu machenden Verwendungen sind von den Beteiligten nach Verhältnis ihrer Teilnehmungsrechte aufzubringen.“

Bei Dehlands- und Waldzusammenlegungen wird in vielen Fällen die kostspielige Anlegung von Zugangswegen, die einzelne Waldungen erst anschließen sollen, und der Ausbau von Holzabfuhrwegen, Abfanggräben, Wasserrissen usw. in Frage kommen. Es kann zu Unbilligkeiten und Härten führen, wenn zu diesen Kosten auch solche Teilnehmer lediglich nach Verhältnis ihrer Teilnehmerrrechte herangezogen werden müssen, die nur mit Acker- und Wiesenbesitz beim Verfahren beteiligt sind. Denn der Einschätzungswert der Acker- und Wiesen ist naturgemäß regelmäßig verhältnismäßig viel höher, als der der Waldgrundstücke.

Diese Bestimmung, die dem Ermessen der Auseinanderetzungsbehörde keinen Spielraum läßt, hat in der Praxis der Generalkommission in Düsseldorf in zahlreichen Fällen zu erheblichen

Schwierigkeiten geführt, z. B. bei der Verteilung des Wegebeitrages und der Neben- und Folgeeinrichtungskosten. Hier kann der Gesichtspunkt, wie weit der für den Einzelnen sich aus der Zusammenlegung ergebende Vorteil reicht, nicht vollständig unberücksichtigt bleiben. Die Generalkommission hat daher wiederholt Vereinbarungen der Beteiligten und der Gemeinschaftsvertreter, die von jener Bestimmung abweichen, genehmigen müssen, trotzdem zweifelhaft ist, ob eine solche abweichende Vereinbarung zulässig ist. Andererseits haben sich solche Vereinbarungen in Fällen, wo sie durchaus billig gewesen wären, wegen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erreichen lassen.

Daher rechtfertigt sich die vorgeschlagene Ergänzung, die übrigens der Behörde nur eine Befugnis gewährt, nicht aber eine Verpflichtung auferlegt.

Zu Artikel II.

Vergl. die Begründung zu Artikel I 1 b und 1 d, wobei bemerkt wird, daß die Bestimmungen in § 2 und in § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 5. April 1869 mit denjenigen in § 4 und in § 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 inhaltlich übereinstimmen.

Zu Artikel III.

Vergl. die Begründung zu Artikel I Nr. 3. Die Vorschrift in § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 stimmt mit derjenigen in § 16 Abs. 4 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 überein.

Diese Vorschrift hat für Neuvorpostern und Rügen, für die sie auch erlassen ist, kaum Anwendung gefunden und wird sie jedenfalls für die Zukunft kaum finden. Es kann daher auch für diesen Geltungsbereich das Gesetz unbedenklich geändert werden.

Zu Artikel IV.

Vergl. die Begründung zu Artikel I Nr. 2. Durch das Gesetz vom 12. Mai 1902 sind für die Ausführung von Gemeinheitsteilungen gemäß der Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 371) die früher dafür maßgebend gewesenen Vorschriften des Gesetzes vom gleichen Tage (Gesetzsamml. S. 383), betreffend das Verfahren usw. aufgehoben worden. An ihre Stelle sind die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1885 getreten. Wie oben ausgeführt, enthielt dieses nicht auch die altländischen Vorschriften über die Rechte dritter Personen. Wenn diese jetzt nachträglich darin eingefügt werden, so muß, um Rechtsgleichheit zu schaffen, auch das Gesetz vom 12. Mai 1902 entsprechend ergänzt werden.

Zu Artikel V.

Zu § 1.

Die in Betracht kommenden Gebiete sollen nicht aus dem Geltungsgebiete der Zusammenlegungsgesetze vom 5. April 1869 und vom 24. Mai 1885 ausschneiden; diese Gesetze sollen vielmehr nur mit bestimmten Abänderungen Anwendung finden.

Zu § 2.

Gefährdend im Sinne des § 1 sind der Regel nach nur Oedländereien und schlecht gepflegte Holzungen, insbesondere Berghänge, von denen das Niederschlagwasser schnell herunterstürzt, indem es gleichzeitig Erde und Geröll mit sich reißt. In manchen Fällen werden aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen dazu gerechnet werden müssen, insbesondere wird deren Einbeziehung in das abzugrenzende Gebiet oft erforderlich sein, damit dieses geschlossen und in sich abgerundet wird. Dies ist notwendig, weil nur in einem solchen zweckmäßige Maßnahmen zur Bekämpfung der Hochwassergefahr getroffen werden können. (Wegen einer Entschädigung

der Eigentümer solcher Flächen vergleiche unten § 6 Absatz 2.) Für die Abgrenzung des Gebietes ist ein besonderes Verfahren vorgesehen, das nahezu vollständig dem durch § 9 des Gesetzes, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 169) angeordneten entspricht. Die Abgrenzung hat aber nur von Fall zu Fall nach Maßgabe des Bedürfnisses, sei es auf Antrag von Beteiligten, sei es von amtswegen durch eine vom Regierungs-Präsidenten zu berufende Kommission zu erfolgen.

Das Verfahren entspricht der Einfachheit der darin zu erledigenden Aufgaben und gewährt allen Beteiligten ausreichende Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen. Die Zeitdauer für die öffentliche Auslegung und die Einspruchsfrist ist über das sonst übliche Maß hinaus auf vier Wochen festgesetzt worden, um den Beteiligten ausgiebige Zeit zu lassen, sich Rat zu holen und sich schlüssig zu machen. Um die Einheitlichkeit des Verfahrens in sämtlichen Regierungsbezirken zu wahren, ist die endgiltige örtliche Festsetzung des Geltungsgebietes in die Hand des Ober-Präsidenten gelegt worden. In der durch den Regierungs-Präsidenten einzusetzenden Kommission wird der Regel nach der Vertreter des Regierungs-Präsidenten zum Vorsitzenden zu bestellen sein, der Forstsachverständige wird aus der Zahl der höheren forsttechnischen Beamten der Regierung zu nehmen, der landwirtschaftliche Sachverständige von der Landwirtschaftskammer vorzuschlagen sein.

Abweichend von dem Schlesiſchen Geſetze ſoll der Kommission wegen des großen Interesses des Kreisverbandes (zu vergl. § 7) auch ein besonderer Vertreter des Kreises angehören. Ebenso soll in Abweichung von dem Schlesiſchen Geſetze der Beſtimmung des Regierungs-Präsidenten im einzelnen Falle überlaſſen bleiben, ob als Meliorationsbaubeamter der für die ganze Provinz angeſtellte Regierungs- und Baurat oder der für den Bezirk zuſtändige Meliorationsbaubeamte oder derjenige der Generalkommiſſion zugezogen werden ſoll. Die Koſten des Ermittlungsverfahrens ſollen vom Staate getragen werden.

Zu § 3.

Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 ist die Zusammenlegung an Gemeindebezirksgrenzen, nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 1869 an Gemarkungen oder Gemarkungsabteilungen gebunden. Dadurch werden größere Waldzusammenlegungen erheblich erschwert; sie müssen ohne eine derartige Begrenzung zulässig sein, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollen.

Zu § 4.

Nach § 1 Abf. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 und § 1 Abf. 1 des Gesetzes vom 5. April 1869 gehört es zu den Voraussetzungen eines begründeten Antrages auf Zusammenlegung, daß diese „von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der der Zusammenlegung (dem Umtausch) unterliegenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages repräsentieren, beantragt wird“. Würde an diesen Voraussetzungen für Wald- und Deblandszusammenlegungen im Geltungsbereiche des nach § 1 festgestellten Gebietes festgehalten, so würde ein solches Verfahren mangels eines ausreichend unterstützten Antrags sehr selten zustande kommen. Denn die bezeichneten Maßnahmen sind in der Regel ohne die Aufwendung erheblicher Mittel nicht auszuführen, während ihr Nutzen nicht sofort in die Erscheinung tritt und insbesondere die gewonnenen neuen Holzbestände erst nach langer Zeit eine auch dann vielleicht nur mäßige Rente in Aussicht stellen. Für solche Gebiete muß daher das Antragsrecht gesetzlich anderweit geregelt werden.

Abſatz 2 verhütet, daß, wenn die Grundſtücke in verſchiedenen Kreiſen liegen, der eine Kreis den andern durch eine in den letzteren übergreifende Zuſammenlegung zur Uebernahme der Aufforſtungslaſten zwingen kann.

Zu § 5.

Um eine den Verhältniſſen entſprechende und zweckmäßige Begrenzung des Zuſammenlegungsgebietes zu erreichen, hat die Generalkommiſſion den Umlegungsbezirk erſt feſtzulegen, nachdem ſie den Regierungs-Präſidenten gehört hat. Dieſe Anhörung iſt erforderlich, weil die Generalkommiſſion ihrer Organisaſation nach keinen forſttechniſchen Beirat hat. Daß der Umlegungsbezirk ſich mit dem nach § 2 dieſes Artikels feſtgeſetzten Gebiete deckt, iſt nicht immer nötig, es können auf Grund des Abſ. 2 auch außerhalb gelegene Grundſtücke mit einbezogen werden und ebenſo können auch Teile von ihm ausgeſchloſſen bleiben.

Die Beſtimmung des Abſ. 2 lehnt ſich an § 64 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 an. Dabei kann mit Rückſicht auf die ſeitherigen Erfahrungen damit gerechnet werden, daß Kreisverbände, Gemeinden, Kirchen und ſonſtige Korporationen oder größere Privatbeſitzer geneigt ſein werden, geeignete kleine Grundſtücke einzuwerfen, wenn ſie dadurch die Aufforſtung fördern können. Inſbeſondere wird es den Gemeinden nicht unerwünſcht ſein, für ihre eingeworfenen Flächen einen Waldplan als Abfindung zu erhalten, um ſich dann ſpäter durch Ankäufe ausdehnen zu können. In dem umfangreichen Deblandsbeſitz zahlreicher Gemeinden befinden ſich vielfach Flächen, die ſich ſehr gut zur Umwandlung in Ackerland oder Weide eignen und darum für die Abfindung kleinerer Beſitzer ſehr paſſend ſind.

Den Kreisverbänden wird dieſe Vorſchrift eine erhebliche Einſchränkung der ſonſt von ihnen zu gewährenden Geldentſchädigung ermöglichen.

Gegen den über den Zuſammenlegungsantrag Entſcheidung treffenden Beſchluß muß allen Beteiligten, alſo wenn das Zuſammenlegungsgebiet in verſchiedenen Kreiſen liegt, auch den verſchiedenen Kreisauſſchüſſen, ein Rechtsbehelf gewährt werden. Als ſolcher iſt nicht eine richterliche Entſcheidung, ſondern excluſiv die Beſchwerde an das Oberlandeskulturgericht vorgeſehen, deſſen Entſcheidung nach Abſatz 5 endgültig iſt.

Zu § 6.

In den Fällen, wo die Aufforſtung der Debländereien und die Erhaltung der beſtehenden Waldungen das beſte Mittel zur Bekämpfung der Hochwaſſerſchäden iſt, kann deſſen Anwendung nicht dem Belieben des einzelnen überlaſſen bleiben, ſondern muß durch die das Verfahren leitende Behörde auch gegen den Willen einzelner Beteiligten herbeigeführt werden können. Die ſich daraus ergebende Beſchränkung des Eigentums in Anſehung tatsächlicher Verfügungen kann auf Grund des Artikels 111 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. durch die Landesgeſetzgebung eingeführt werden, weil es ſich hier um die Wahrung öffentlicher Intereſſen handelt. Welche Grundſtücke dieſem Zwange zu unterwerfen ſind, wird von dem Gutachten des Forſtſachverſtändigen der Regierung und dem des Meliorationsbaubeamten abhängen. Da es ſich um Intereſſen handelt, die von der allgemeinen Landesverwaltung wahrzunehmen ſind, und da die Generalkommiſſion keinen forſttechniſchen Beirat hat, war ſie an die Zuſtimmung des Regierungs-Präſidenten zu binden.

Liegen im Zuſammenlegungsgebiete Grundſtücke, die landwirtiſchaftlich genutzt werden (Acker, Wiefen), ſo müſſen auch ſie, wenn ſonſt das erſtrebte Ziel nicht erreicht werden kann, mit zur Aufforſtung gezogen werden können. Der Eigentümer ſolcher Grundſtücke würde nach allgemeinen Grundſätzen Anſpruch auf Entſchädigung in Land von gleicher Beſchaffenheit, alſo

eine landwirtschaftlich nutzbare Abfindung verlangen können. Kann ihm solche nicht gewährt werden, was durch Zuziehung von Flächen auf Grund des § 5 Abs. 2 erleichtert werden könnte, so soll er nicht etwa dem Auseinandersehungsplane widersprechen können, sondern eine Geldentschädigung nehmen müssen.

Zu § 7.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 kann eine Verpflichtung zur Aufforstung für einzelne Grundstücke ausgesprochen werden. Es müssen aber auch die Erfüllung dieser Verpflichtung und eine dauernde forstliche Pflege gesichert werden. Das ist bei fiskalischen und den der Staatsaufsicht unterliegenden Gemeindewaldungen der Fall, und wird vielfach auch bei größeren forstmäßig bewirtschafteten Privatwaldungen zutreffen. Soweit die Aufforstung und dauernde forstmäßige Bewirtschaftung nicht gewährleistet ist, was der Regierungs-Präsident entscheiden soll, ist den Beteiligten an erster Stelle die Möglichkeit gelassen, sich zu einer unter Staatsaufsicht stehenden Waldwirtschaftsgenossenschaft gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Waldschutzgesetzes anzuschließen, womit die Erreichung des Zweckes des gegenwärtigen Gesetzes gesichert wäre. Machen sie von jenem Rechte keinen Gebrauch, so muß im Interesse des Gemeinwohls ein anderer Träger für die Verpflichtung zur Aufforstung und forstmäßigen Bewirtschaftung eintreten, und das kann, weil es sich um Maßregeln handelt, die über das Gebiet einer einzelnen Gemeinde hinaus ihre Wirkung äußern sollen, nur ein größerer Verband und zwar nur der Kreisverband sein. Es würde aber zu mancherlei Schwierigkeiten und leicht zu Streitigkeiten führen, wenn diesem lediglich die Verpflichtung zu einer forstlichen Bewirtschaftung fremden Grund und Bodens übertragen würde; es empfiehlt sich daher, ihm im Zusammenlegungsverfahren die betreffenden Flächen als Abfindung zu Eigentum zu überweisen. Die bisherigen Eigentümer sind dann aus dem von dem Kreisverband in das Verfahren eingeworfene Land, und wenn das nicht ausreicht, aus einer von dem Kreisverband in das Verfahren einzuwerfenden entsprechend hohen Geldsumme zu entschädigen. Die Abfindung der bisherigen Eigentümer mit Geld kann zu Bedenken keine Veranlassung geben, weil das ganze Unternehmen der Förderung des öffentlichen Wohles dient. Der Gefahr einer zu starken Belastung des Kreises wird durch § 8 vorgebeugt.

In einzelnen Fällen werden andere Verbände, z. B. Gemeinden, wünschen und auch wohl in der Lage sein, die Aufforstung und forstmäßige Bewirtschaftung zu übernehmen, insbesondere dann, wenn sie hierbei aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden; Satz 2 ermöglicht es, solchem Wunsche zu entsprechen.

Zu § 8.

Die Bekämpfung der Hochwassergefahr wird vorzugsweise in den Quellgebieten der Flüsse einzusetzen haben, ihre günstigen Wirkungen werden aber in der Regel den Unterliegern zuteil werden; es wäre daher gerechtfertigt, diese zu den entstehenden Kosten heranzuziehen. Es würde aber kaum möglich sein, einen zutreffenden Verteilungsmaßstab festzusetzen und den Kreis der Heranzuziehenden mit Sicherheit abzugrenzen. Hiervon ist daher abgesehen und dem Kreise für den Fall die Unterstützung des Provinzialverbandes gesichert, daß die ihm entstehenden Kosten ihn stärker belasten würden, als seinem eigenen Interesse an der Aufforstung und Erhaltung des Waldes entspricht und mit Rücksicht auf die Erfüllung der übrigen ihm obliegenden Aufgaben angemessen erscheint. Dadurch, daß der Kreis gemäß § 4 einen Antrag nur im Einvernehmen mit dem Provinzialverbande stellen kann, ist Vorkehrung getroffen, daß an diesen nicht unerwartete und übertriebene Anforderungen herantreten können.

Da im Laufe der Jahre die Verhältnisse sich ändern werden, z. B. der neugeschaffene Walb zu Erträgen kommen wird, empfiehlt es sich, sowohl dem Provinzialverband als auch dem Eigentümer der dem Aufforstungszwang unterliegenden Grundstücke das Recht zu geben, von Zeit zu Zeit eine Nachprüfung der getroffenen Feststellungen zu verlangen.

Zu § 9.

Die Holzungen der Gemeinden sowie die Privatgemeinschaftswaldungen sowie die Waldungen von Waldgenossenschaften unterliegen der Staatsaufsicht (Verordnung vom 24. Dezember 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, Gesetzsamml. 1817 S. 57; Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, Gesetzsamml. S. 261; § 44 des Walbschutzgesetzes vom 6. Juli 1875, Gesetzsamml. S. 416; Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, Gesetzsamml. S. 237 — §§ 16 und 30). Eine gleiche Aufsicht empfiehlt sich zur Erreichung der Zwecke des Gesetzes, wenn Kreisverbände oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Provinzialverbandes die Aufforstung und forstmäßige Bewirtschaftung übernehmen. Die Einführung einer solchen Aufsicht liegt zudem im eigenen Interesse dieser Verbände, weil dadurch gleichzeitig eine sachkundige Nachprüfung ihrer forstwirtschaftlichen Maßnahmen herbeigeführt wird.

Zu § 10.

Im Laufe der Zeit können sich die Verhältnisse so ändern, daß der Aufforstungszwang entbehrt werden kann. Es muß deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne Grundstücke von dem Aufforstungszwange zu befreien. Während der Dauer des Zusammenlegungsverfahrens kann das auf Grund des § 6 geschehen; für die spätere Zeit war diese Befugnis dem Regierungspräsidenten als der Landespolizeibehörde zu übertragen.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen vom 24. Juni 1975 (Gesetzsamml. S. 395) sind nach § 1 des gegenwärtigen Artikels auch für diese Zusammenlegungen maßgebend.